

2025

Bundeslagebild Sexualdelikte zum Nachteil von Kindern und Jugendlichen



Bundeskriminalamt

BKA

Sexualdelikte zum Nachteil von Kindern und Jugendlichen 2025

LAGEÜBERBLICK IN ZAHLEN¹



Sexueller Missbrauch von Kindern

17.126 Fälle (+4,7 %)



Sexueller Missbrauch von Jugendlichen

1.239 Fälle (+4,0 %)



Kinderpornografische Inhalte gem. § 184b StGB

41.677 Fälle (-2,7 %)



Jugendpornografische Inhalte gem. § 184c StGB

11.515 Fälle (+19,9 %)



Sexuelle Ausbeutung von Minderjährigen

357 Fälle (-5,3 %)

ENTWICKLUNGEN UND PHÄNOMENE



Anstieg der Fälle des sexuellen Missbrauchs von Minderjährigen



Deutliche Zunahme von Fällen mit jugendpornografischen Inhalten



Kontinuierlicher Anstieg eingehender Hinweise auf kinder- und jugendpornografische Inhalte

¹ Entwicklung im Vergleich zum Vorjahr in Klammern.

Inhalt

1	Vorbemerkung	
2	Kriminalitätslage	
2.1	Sexueller Missbrauch zum Nachteil von Kindern	 5
2.1.1	Fälle	 6
2.1.2	Opfer	 8
2.1.3	Tatverdächtige	 10
2.2	Sexueller Missbrauch zum Nachteil von Jugendlichen	 12
2.2.1	Fälle	 12
2.2.2	Opfer	 14
2.2.3	Tatverdächtige	 14
2.3	Herstellung, Verbreitung, Erwerb und Besitz kinderpornografischer Inhalte	 16
2.3.1	Fälle	 16
2.3.2	Tatverdächtige	 18
2.4	Herstellung, Verbreitung, Erwerb und Besitz jugendpornografischer Inhalte	 20
2.4.1	Fälle	 20
2.4.2	Tatverdächtige	 20
2.5	Hinweisbearbeitung	 22
2.6	Sexuelle Ausbeutung von Minderjährigen	 22
2.6.1	Fälle	 23
2.6.2	Opfer	 24
2.6.3	Tatverdächtige	 25
3	Gesamtbewertung	

1 Vorbemerkung

Das Bundeslagebild „Sexualdelikte zum Nachteil von Kindern und Jugendlichen“ beschreibt die im Jahr 2025 vorliegenden Erkenntnisse zur Lage und Entwicklung in den Bereichen sexueller Missbrauch von Minderjährigen sowie kinder- und jugendpornografischer Delikte. Zudem werden in diesem Lagebild Delikte sexueller Ausbeutung von minderjährigen Opfern betrachtet.

Die im Lagebild verwendeten Begrifflichkeiten orientieren sich am Wortlaut des aktuellen Gesetzestextes. Dies ermöglicht einen interdisziplinär einheitlichen Sprachgebrauch und eine Vergleichbarkeit der jeweils genutzten Datengrundlagen. Dabei wird anerkannt, dass Inhalte, die unter die Straftatbestände der §§ 184b ff. StGB fallen, oftmals – jedoch nicht ausschließlich – sexualisierte Gewalt an Minderjährigen darstellen.²

Die Lagedarstellung beruht insbesondere auf Daten der Polizeilichen Kriminalstatistik (PKS). In dieser werden die der Polizei bekannt gewordenen und durch sie endbearbeiteten Fälle, einschließlich der mit Strafe bedrohten Versuchstaten, bei Abgabe an

die Staatsanwaltschaft erfasst.

Die PKS bildet das polizeiliche Hellfeld ab – d. h. die durch Ermittlungsbehörden, Opfer oder andere Personen angezeigten Taten. Schwankungen im Anzeigeverhalten beeinflussen insofern die Statistik. Valide Aussagen und Einschätzungen zu Art und Umfang des Dunkelfelds, also den Straftaten, die der Polizei nicht bekannt sind, können aus den statistischen Grunddaten der PKS nicht abgeleitet werden.³ Neben Daten der PKS werden im Bereich der kinder- und jugendpornografischen Delikte auch Zahlen berücksichtigt, die auf Hinweisen des National Center for Missing & Exploited Children (NCMEC) beruhen.⁴

Die Darstellung kriminalpolizeilicher Daten und Erkenntnisse wird ergänzt durch Forschungsergebnisse zum sexuellen Missbrauch von Kindern und Jugendlichen bzw. dem häufig damit einhergehenden Herstellen, Verbreiten, Erwerben und Besitzen von kinder- und jugendpornografischen Inhalten.

² Siehe auch: www.aufarbeitungskommission.de/service-presse/service/glossar/kinderpornographie („Kinderpornografie ist ein verharmlosender und ungenauer, weiterhin aber gebräuchlicher Begriff für Missbrauchsdarstellungen von Kindern auf Fotos, in Filmen und Texten. Denn er vermag darüber hinwegzutäuschen, dass jede derartige Darstellung eine schwere Straftat ist. Im Strafrecht wird der Begriff weiterhin zur Definition von Missbrauchsdarstellungen verwendet“).

Diese Ausführungen gelten analog für den Begriff „Jugendpornografie“.

³ Vgl. Birkel, Christoph; Church, Daniel; Erdmann, Anke; Hager, Alisa; Leitgöb-Guzy, Nathalie (2022). Sicherheit und Kriminalität in Deutschland – SKiD 2020. Bundesweite Kernbefunde des Viktimisierungssurvey des Bundeskriminalamts und der Polizeien der Länder. Hg. v. Bundeskriminalamt. Wiesbaden. S. 190.

⁴ Das NCMEC ist eine gemeinnützige Organisation aus den USA, die Fälle von vermissten oder ausgebeuteten Kindern bearbeitet. U. a. prüft es Hinweise von Internetanbietern und Service Providern auf kinder- und jugendpornografische Inhalte und leitet diese an die jeweils zuständigen polizeilichen Zentralstellen der Staaten weiter, in denen die Straftaten mutmaßlich stattgefunden haben. In Deutschland ist das Bundeskriminalamt für die Bearbeitung und die Weiterleitung der Erkenntnisse an die zuständigen Strafverfolgungsbehörden der Länder verantwortlich.

2 Kriminalitätslage

2.1 Sexueller Missbrauch zum Nachteil von Kindern⁵

Sexueller Missbrauch zum Nachteil von Kindern im Überblick⁶

- 17.126 Fälle (+4,7 %)
- 18.736 Opfer (+3,6 %)⁷
- 12.823 Tatverdächtige (+3,7 %)
- Hauptsächlich männliche, alleinhandelnde Tatverdächtige



Betrachtete Strafnormen

- § 176 StGB – Sexueller Missbrauch von Kindern
- § 176a StGB – Sexueller Missbrauch von Kindern ohne Körperkontakt mit dem Kind
- § 176b StGB – Vorbereitung des sexuellen Missbrauchs von Kindern
- § 176c StGB – Schwerer sexueller Missbrauch von Kindern
- § 176d StGB – Sexueller Missbrauch von Kindern mit Todesfolge
- § 176e StGB – Verbreitung und Besitz von Anleitungen zu sexuellem Missbrauch von Kindern



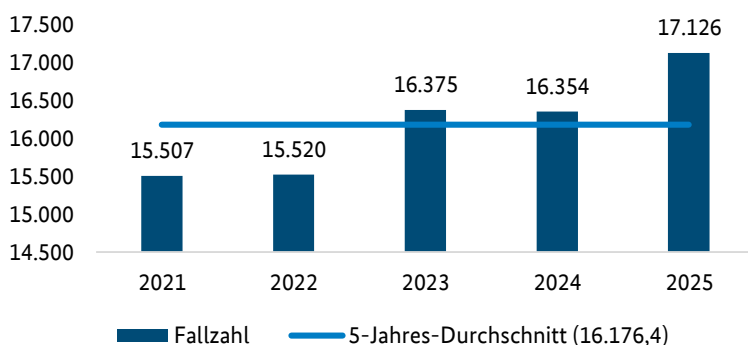
⁵ Als Kinder im strafrechtlichen Sinne werden gem. § 176 Abs. 1 StGB Personen unter 14 Jahren erfasst.

⁶ Entwicklung zum Vorjahr in Klammern.

⁷ Davon sind 18.127 Opfer vollendeten und 609 Opfer versuchten Taten zuzurechnen.

2.1.1 Fälle

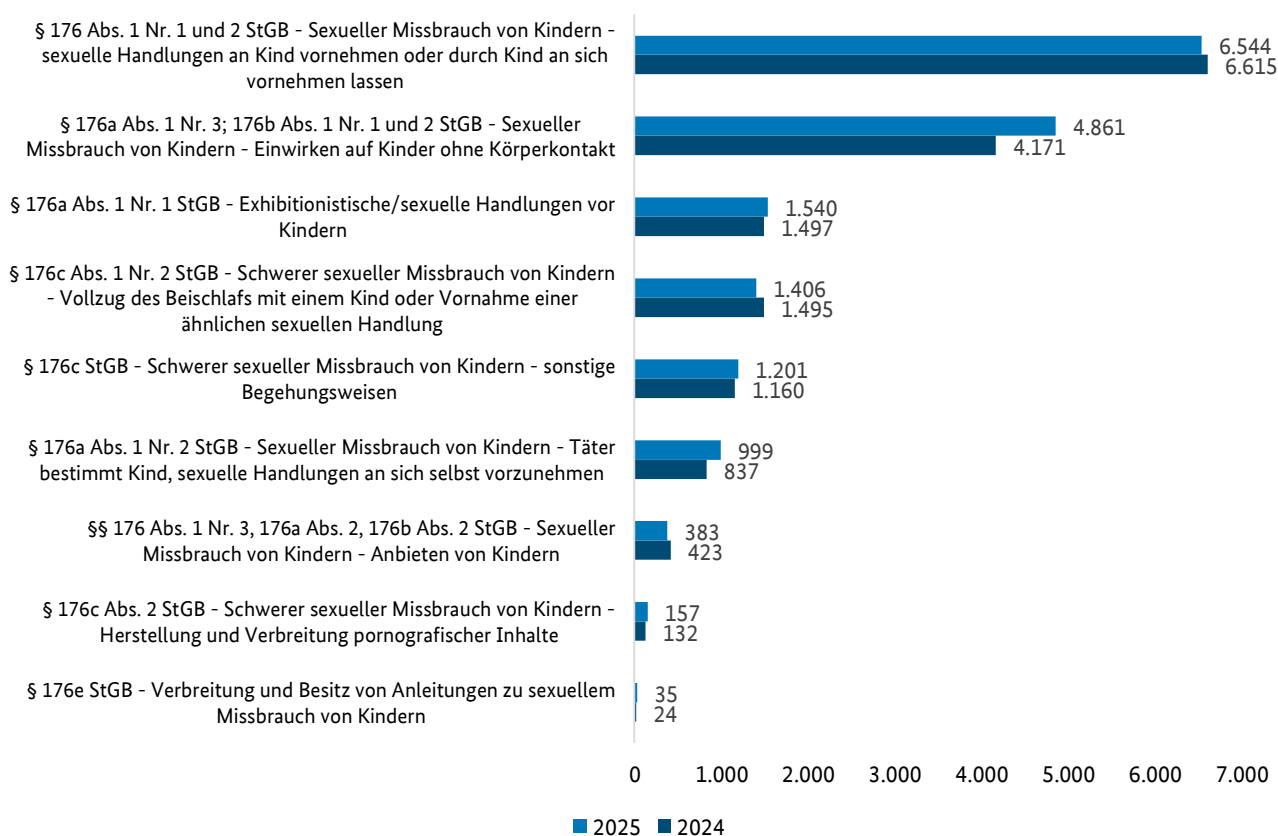
Diagramm 1: Fälle des sexuellen Missbrauchs von Kindern (2021–2025)



Im Jahr 2025 gab es im Vergleich zum Vorjahr einen Anstieg der registrierten Fälle des sexuellen Missbrauchs zum Nachteil von Kindern gem. §§ 176, 176a-e StGB um 4,7 %.

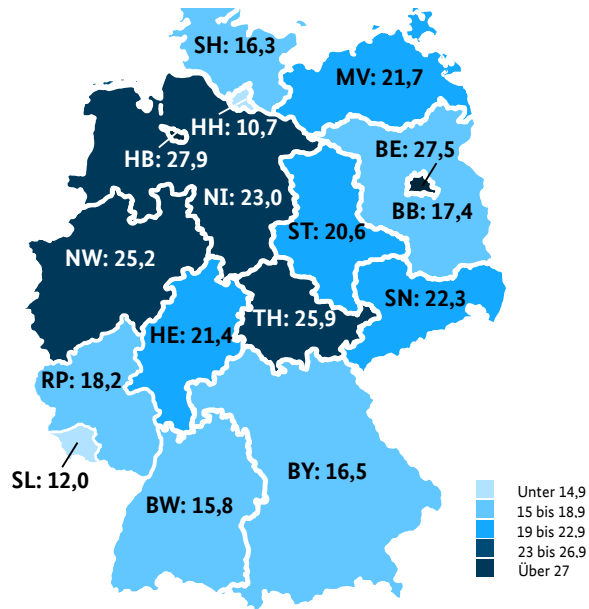
Eine deutliche Steigerung ist beim sexuellen Missbrauch von Kindern ohne Körperkontakt (Hands-Off-Straftaten)⁸ festzustellen.

Diagramm 2: Deliktische Verteilung der Fälle



⁸ Im Bereich Sexualdelikte versteht man hierunter solche Straftaten, bei denen kein unmittelbarer körperlicher Kontakt entsteht (z. B. Cybergrooming: Gezieltes Ansprechen von Kindern im Internet zur Anbahnung sexueller Kontakte). Davon abzugrenzen sind sog. „Hands-On-Straftaten“, bei denen es zum direkten körperlichen Kontakt zwischen Täterin oder Täter und Opfer kommt.

Abbildung 1: Verteilung der Häufigkeiten der Fälle auf die Länder



(Zahlen angegeben als Häufigkeitszahlen: Fälle pro 100.000 Einwohner)

Tabelle 1: Verteilung der Fälle auf die Länder

Bundesland	Fallzahl 2025
Nordrhein-Westfalen	4.544
Bayern	2.190
Niedersachsen	1.841
Baden-Württemberg	1.775
Hessen	1.341
Berlin	1.013
Sachsen	900
Rheinland-Pfalz	751
Thüringen	543
Schleswig-Holstein	482
Brandenburg	445
Sachsen-Anhalt	441
Mecklenburg-Vorpommern	342
Hamburg	200
Bremen	197
Saarland	121

Zusätzlich zu den oben genannten Fällen gab es im Berichtsjahr 458 Auslandstaten⁹ des sexuellen Missbrauchs von Kindern (2024: 379) mit insgesamt 68 Tatverdächtigen (2024: 71 TV).

2.1.2 Opfer

Im Jahr 2025 wurden 18.736 Opfer des sexuellen Missbrauchs von Kindern registriert (2024: 18.085 Opfer; +3,6 %).¹⁰ Davon waren 15.333 deutsche (+0,6 %) und 3.403 nichtdeutsche Opfer (+19,5 %). Der Anteil der deutschen Opfer an den in 2025 registrierten Fällen betrug 81,8 % (2024: 84,3 %), jener der nichtdeutschen Opfer 18,2 % (2024: 15,7 %). Wie im Vorjahr handelte es sich bei den nichtdeutschen Opfern am häufigsten um syrische (192; 2024: 183), ukrainische (167; 2024: 162) oder rumänische (124; 2024: 134) Staatsangehörige. Die Staatsangehörigkeit von 1.746 Kindern blieb ungeklärt (2024: 1.204; +45,0 %).

Kinder, die aufgrund von Fluchtmigration nach Deutschland kommen, sind grundsätzlich besonderen Risikofaktoren für sexuellen Missbrauch ausgesetzt. Dazu zählen bspw. unbeaufsichtigter Kontakt zu Fremden im Rahmen illegaler Arbeitsverhältnisse oder die Unterbringung in Anker-, Sammel- oder Gemeinschaftsunterkünften.¹¹

Im Bereich des sexuellen Missbrauchs von Kindern waren 13.870 der 18.736 Opfer weiblich (74,0 %, 2024: 73,9 %) und 4.866 männlich (26,0 %, 2024: 26,1 %).

Diagramm 3: Altersstruktur der weiblichen Opfer (2021-2025)

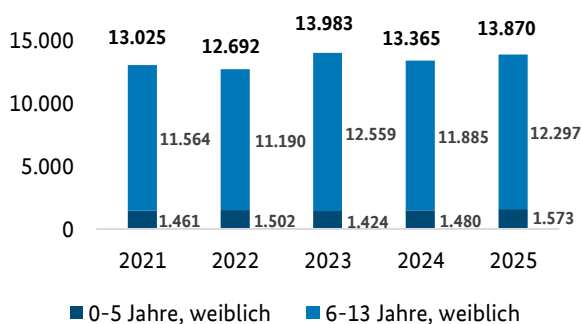
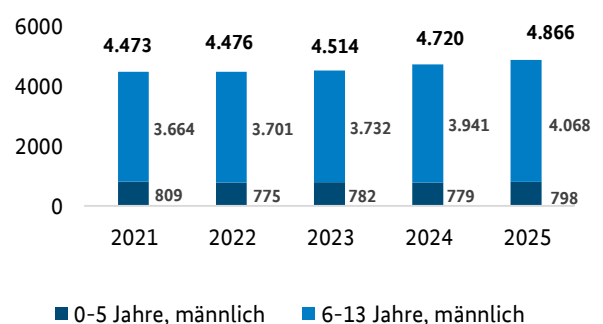


Diagramm 4: Altersstruktur der männlichen Opfer (2021-2025)



Große Mehrheit der Opfer zwischen 6 und 13 Jahren alt

In der Altersgruppe der 6- bis 13-Jährigen ist der Anteil weiblicher Opfer mit 75,1 % höher als der entsprechende Anteil in der Altersklasse unter 6 Jahren (66,3 %).

9 Gem. den Richtlinien für die Führung der PKS in der Fassung vom 01.01.2025, Anlage 6 (PKS-Ausland), sind hierunter „Straftaten zu verstehen, bei denen der Ort der Handlung (Tatort) im Ausland liegt oder nicht auf Deutschland konkretisierbar ist, ein Erfolg der Handlung (Erfolgseintritt) aber zumindest teilweise in Deutschland eingetreten ist. Erfolgsort ist somit der Ort, an dem ein zum gesetzlichen Tatbestand gehörender Handlungserfolg (Rechtsgutverletzung bzw. versuchte Rechtsgutverletzung) eingetreten ist oder nach der Vorstellung des Täters eintreten sollte. Im Hinblick auf Tatkomplexe mit mehreren Erfolgsorten reicht es aus, dass zumindest einer in Deutschland liegt.“

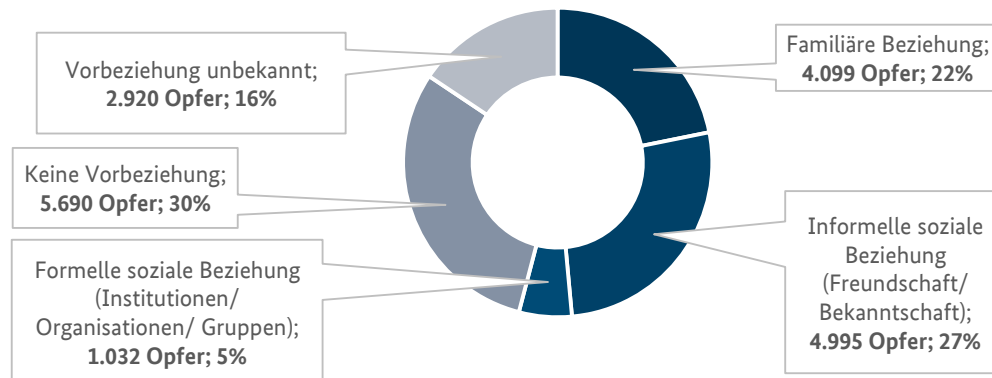
10 Zu berücksichtigen ist, dass die PKS identifizierte und nicht identifizierte Opfer ausweist. Bei nicht identifizierten Opfern wird das Alter geschätzt, sodass es die Kategorie „Alter unbekannt“ nicht gibt. Demgegenüber finden lediglich identifizierte Tatverdächtige Eingang in die Statistik.

11 Vgl. UNICEF (2017). Sexual violence against men and boys in the Syria crisis. <https://www.refworld.org/docid/5a128e814.html>
Vgl. World Vision Deutschland e.V. (2022). Sexualisierte Gewalt gegen Kinder im Flucht Kontext. https://www.gewaltschutz-gu.de/fileadmin/user_upload/PDFs_Publikationen/World_Vision_Studie_Sexuelle_Gewalt.pdf#:~:text=Mit%20dieser%20Studie%20wollen%20wir%20hier%20ansetzen%20und,den%20Fluchtwegen%20oder%20in%20ihrem%20Ankunftsland%20Deutschland%20erleben.

Vorbeziehung zwischen Opfern und Tatverdächtigen in etwas mehr als der Hälfte der Fälle

In 54 % der Fälle bestand zwischen Opfer und dem oder der Tatverdächtigen eine Vorbeziehung. Bei den Fällen ohne eine solche Vorbeziehung dürfte es sich vorwiegend um Grooming-Sachverhalte handeln. Dies sind Fälle, in denen Kinder gezielt angesprochen werden, um einen sexuellen Kontakt aufzubauen.

Diagramm 5: Vorbeziehung zwischen Opfern und Tatverdächtigen



Sexueller Missbrauch von Minderjährigen mit Beeinträchtigung



Minderjährige mit einer psychischen und/oder körperlichen Beeinträchtigung sind laut Forschung einem erhöhten Risiko ausgesetzt, Opfer von sexuellem Missbrauch zu werden.¹² Im Vergleich zu Kindern und Jugendlichen ohne eine Beeinträchtigung ist das Risiko, Gewalt sowie wiederholtem Missbrauch ausgesetzt zu werden, teilweise deutlich höher.

Das Risiko wird durch unterschiedliche Faktoren beeinflusst, z. B. durch die Art der Beeinträchtigung und die Lebens- und Betreuungsumstände.

Es ist wichtig, dass Bezugs- und Pflegepersonen ein entsprechendes Risikobewusstsein haben, um präventive Maßnahmen ergreifen zu können und Minderjährige mit Beeinträchtigungen vor sexuellem Missbrauch zu schützen. Dazu gehören Aufklärung, frühzeitige Interventionen und die Schaffung sicherer Umgebungsbedingungen.

Ein sexueller Missbrauch von Kindern und Jugendlichen mit Beeinträchtigung kann auch im digitalen Raum stattfinden, wo die Betroffenen aufgrund ihrer Beeinträchtigung oft Schwierigkeiten haben, ihre sexuelle Selbstbestimmung und das digitale Risikomanagement zu bewältigen. Tatverdächtige manipulieren die betroffenen Minderjährigen z. T. über Soziale Medien mit dem Ziel, diese zu Herstellung und/oder Versand von pornografischen Inhalten zu bewegen oder versuchen, sie zu sexuellen Handlungen zu nötigen. Bekannte Phänomene in diesem Zusammenhang sind Cybergrooming¹³ und Sextortion¹⁴.

12 Vgl. Christoffersen (2022). Sexual Crime Against Schoolchildren with disabilities: A nationwide prospective birth cohort study. J Interpers Violence, 37. Abrufbar unter: <https://journals.sagepub.com/doi/full/10.1177/0886260520934442>

Vgl. Elklit, Murphy, Skovgaard, & Lausten (2023). Sexual Violence against Children with Disabilities: A Danish National Birth Cohort Study. Scand J Child Adolesc Psychiatr psychol, 11(1): 143-149. Abrufbar unter: <https://pmc.ncbi.nlm.nih.gov/articles/PMC10724881/>

13 Cybergrooming bezeichnet das gezielte Ansprechen von Kindern im Internet zur Anbahnung sexueller Kontakte.

14 Sextortion (Sexual extortion of minors) bezeichnet eine Form der Erpressung, bei der mit der Weitergabe pornografischer Inhalte gedroht wird, um das Opfer zu bestimmten Handlungen oder finanziellen Zahlungen zu zwingen.

Die für Minderjährige mit Beeinträchtigung bestehende Gefahr, Opfer von schweren und über z.T. sehr langen Zeitraum verübten Missbrauchshandlungen zu werden, zeigte sich im Jahr 2025 auch anhand konkreter Sachverhalte.

Fallbeispiel 1: Sexueller Missbrauch von Kindern

Sexueller Missbrauch u. a. eines Kindes mit Beeinträchtigung

Über einen Zeitraum von mindestens 15 Jahren kam es zum schweren sexuellen Missbrauch durch ein Ehepaar an zwei seiner leiblichen Töchter, von denen eine schwer körperlich und geistig behindert ist. Die Handlungen wurden durch das Paar videografisch festgehalten. Mindestens zwei weitere männliche Personen waren am Missbrauch beteiligt. Dabei kam es zu sexuellen Handlungen in Gruppenform an den Kindern unter Mitwirkung deren Mutter. Insgesamt wurden mehr als 10.000 kinder- und jugendpornografische Dateien auf unterschiedlichen Datenträgern im Haus des Ehepaars festgestellt. U. a. durch Einlassungen des Vaters während des Prozesses entstand der Verdacht, dass die gefertigten Videos in größerem Stil innerhalb eines „Kinderpornografie-Rings“ vertrieben wurden. Dies konnte jedoch nicht nachgewiesen werden. Das Ehepaar wurde rechtskräftig zu einer Haftstrafe von 14,5 Jahren (Vater) und 14 Jahren (Mutter) verurteilt.

2.1.3 Tatverdächtige

In den 17.126 Fällen des Verdachts des sexuellen Kindesmissbrauchs wurden im Berichtsjahr 12.823 Tatverdächtige registriert (2024: 12.368 TV, +3,7 %).

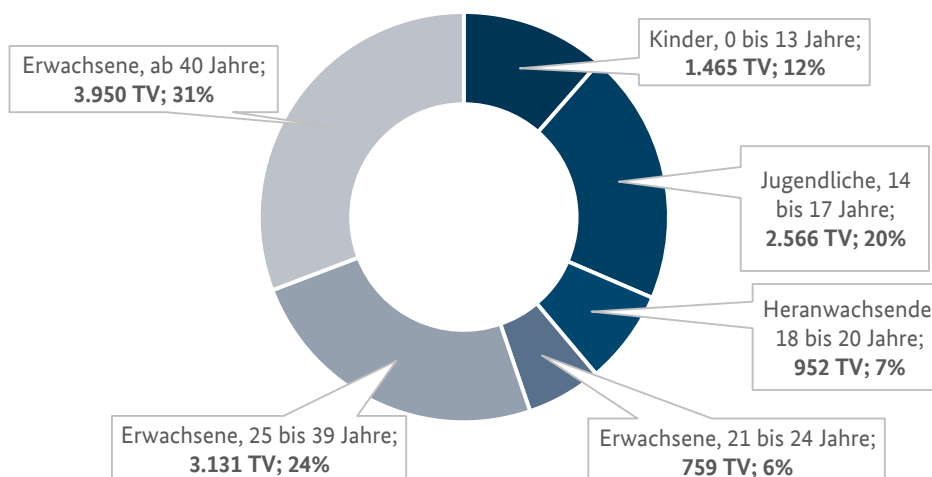
Darunter waren 10.360 deutsche (+4,3 %) und 2.463 nichtdeutsche Tatverdächtige (+1,0 %). Deutsche Tatverdächtige machten damit einen Anteil von 80,8 % (2024: 80,3 %) aus, nichtdeutsche Tatverdächtige einen Anteil von 19,2 % (2024: 19,7 %).

Wie im Vorjahr befanden sich unter den nichtdeutschen Tatverdächtigen am häufigsten syrische (379), afghanische (257) und türkische (201) Staatsangehörige.

Der Anteil männlicher Tatverdächtiger ist im Berichtsjahr mit 12.072 Tatverdächtigen (94,1 %) leicht gesunken (2024: 94,5 %), während der Anteil der 751 weiblichen Tatverdächtigen auf 5,9 % angestiegen ist (2024: 5,5 %).

Von allen Tatverdächtigen waren erneut fast ein Drittel (31,4 %) Kinder und Jugendliche. Kriminalpolizeiliche Erfahrungswerte zeigen, dass Minderjährige oft bereits in jungen Jahren beginnen, sexuelle Erfahrungen mit Gleichaltrigen oder Jüngeren zu sammeln, ohne sich dabei notwendigerweise der Strafbarkeit ihrer Handlungen bewusst zu sein.

Diagramm 6: Altersstruktur der Tatverdächtigen (TV)



Im Berichtsjahr machten Alleinhandelnde, ähnlich wie im Vorjahr, einen Anteil von 89,7 % aller Tatverdächtigen aus (2024: 89,2 %). Dabei wurden unter den männlichen Tatverdächtigen deutlich mehr Alleinhandelnde (91,2 %) registriert als unter den weiblichen (64,6 %).

69,4 % der Tatverdächtigen hatten ihren Wohnsitz in der Tatortgemeinde (2024: 67,3 %), 7,8 % im Landkreis der Tatortgemeinde (2024: 7,9 %) und 15,5 % im selben Bundesland (2024: 17,2 %). Daneben agierten 7,1 % der Tatverdächtigen überörtlich (6,4 % „im übrigen Bundesgebiet“ bzw. 0,7 % „außerhalb des Bundesgebiets“). Keinen festen bzw. einen unbekannten Wohnsitz hatten 2,6 % der Tatverdächtigen.¹⁵

Großer Anteil der Delikte mit Tatmittel Internet

Neben sog. Hands-On-Straftaten¹⁶ findet weiterhin ein großer Anteil der Delikte online statt. Aufgrund der Verlagerung der sozialen Kommunikation ins Internet bieten sich hier zahlreiche Tatmöglichkeiten, bei denen nur teilweise bereits eine Vorbeziehung zwischen Tatverdächtigen und Opfern besteht oder diese online hergestellt wurde. Zu den Delikten im Internet zählen Cybergrooming und Livestreaming (Live Distance Child Abuse)¹⁷, welche als sexueller Missbrauch gewertet werden können.

Im Vergleich zwischen erwachsenen und jugendlichen Tatverdächtigen im Kontext von Cybergrooming zeigt sich, dass Erwachsene im Verlauf der Tat signifikant häufiger auf Täuschung, Risikovermeidung, Verschlüsselung und Geheimhaltung zurückgreifen. Demgegenüber nutzen jugendliche Tatverdächtige häufiger Drohungen. Darüber hinaus stellt die Tat für erwachsene Täterinnen und Täter häufiger eine Ersatzhandlung dar. Sie fokussieren sich auf Kinder, da ihnen beispielsweise sexuelle Kontakte zu Gleichaltrigen schwerfallen. Auch psychosoziale Krisen wirken bei Erwachsenen oft tatauflösend, während bei jugendlichen Täterinnen und Tätern eher Langeweile oder Ablenkung ursächlich sind. In beiden Gruppen überwiegt der Anteil männlicher Tatverdächtiger.¹⁸

¹⁵ Die Addition der einzelnen gerundeten prozentualen Werte ergibt einen Wert von 102,4 %, da manche Tatverdächtige mehreren Kategorien zugeordnet werden können.

¹⁶ Siehe Fußnote 8.

¹⁷ Livestreaming bezeichnet die Liveübertragung des sexuellen Missbrauchs Minderjähriger gegen Entgeltzahlung.

¹⁸ Vgl. Kriminologische Zentralstelle Wiesbaden; Bundeskriminalamt; Landeskriminalamt Nordrhein-Westfalen; Universität Münster (2023-2026). Cybergrooming. Factsheet. Aus dem BMFTR-geförderten Verbundprojekt CERES. Abrufbar unter: <https://www.polizei-beratung.de/themen-und-tipps/gefahren-im-internet/cybergrooming/>.

2.2 Sexueller Missbrauch zum Nachteil von Jugendlichen

Sexueller Missbrauch zum Nachteil von Jugendlichen im Überblick¹⁹

- 1.239 Fälle (+4,0 %)
- 1.315 Opfer (+4,4 %)²⁰
- 1.029 Tatverdächtige (+1,1 %)
- Vorbeziehung zwischen Tatverdächtigen und Opfern in mehr als der Hälfte der Fälle



Betrachtete Strafnormen²¹

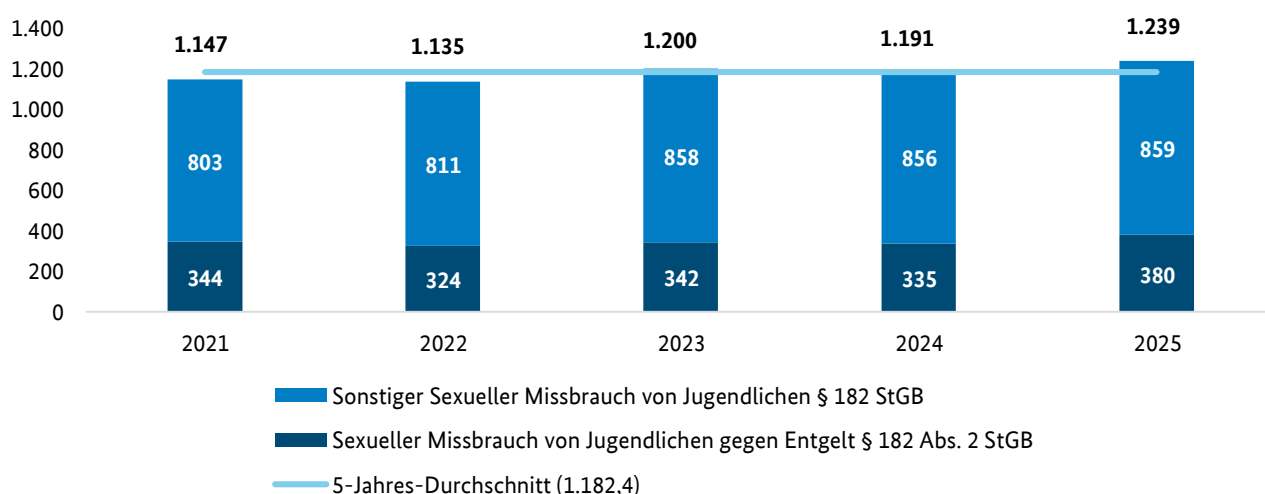
- § 182 Abs. 1 StGB – Sexueller Missbrauch von Jugendlichen unter Ausnutzung einer Zwangslage²²
- § 182 Abs. 2 StGB – Sexueller Missbrauch von Jugendlichen gegen Entgelt
- § 182 Abs. 3 StGB – Sexueller Missbrauch einer Person unter sechzehn Jahren²³



2.2.1 Fälle

Die Anzahl der Fälle des sexuellen Missbrauchs zum Nachteil von Jugendlichen ist im Vergleich zum Vorjahr leicht gestiegen (+4,0 %).

Diagramm 7: Fälle des sexuellen Missbrauchs von Jugendlichen (2021-2025)



¹⁹ Entwicklung zum Vorjahr in Klammern.

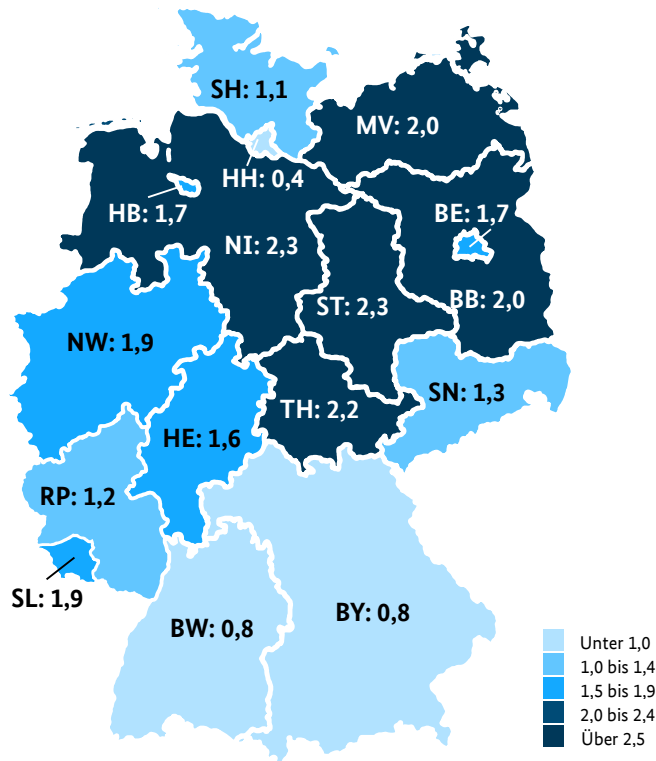
²⁰ Davon sind 1.046 Opfer vollendeten Taten und 269 Opfer versuchten Taten zuzurechnen.

²¹ Betrachtet werden hier nur Strafnormen mit ausschließlich jugendlichen Opfern. Paragraphen wie die §§ 174, 174a-c StGB werden daher nicht berücksichtigt.

²² § 182 Abs. 1 StGB fällt in der PKS unter „Sonstiger Sexueller Missbrauch von Jugendlichen § 182 StGB“.

²³ § 182 Abs. 3 StGB fällt in der PKS unter „Sonstiger Sexueller Missbrauch von Jugendlichen § 182 StGB“.

Abbildung 2: Verteilung der Häufigkeiten der Fälle auf die Länder



(Zahlen angegeben als Häufigkeitszahlen: Fälle pro 100.000 Einwohner)

Tabelle 2: Verteilung der Fälle auf die Länder

Bundesland	Fallzahl 2025
Nordrhein-Westfalen	347
Niedersachsen	182
Bayern	108
Hessen	103
Baden-Württemberg	88
Berlin	63
Sachsen	51
Brandenburg	50
Rheinland-Pfalz	49
Sachsen-Anhalt	49
Thüringen	46
Schleswig-Holstein	33
Mecklenburg-Vorpommern	32
Saarland	19
Bremen	12
Hamburg	7

Neben den aufgeführten 1.239 Fällen des sexuellen Missbrauchs von Jugendlichen wurden außerdem acht Auslandstaten²⁴ (2024: 23) mit insgesamt einem Tatverdächtigen (2024: 10 TV) festgestellt.

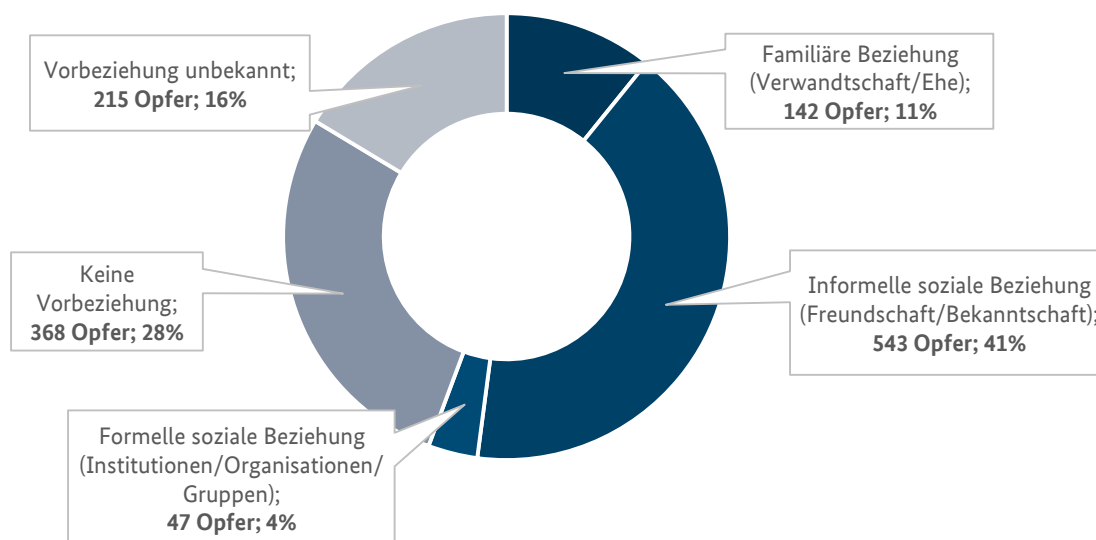
2.2.2 Opfer

Im Bereich des sexuellen Missbrauchs von Jugendlichen wurden im Berichtsjahr 1.315 Opfer registriert (2024: 1.259 Opfer; +4,4 %). 1.102 der Opfer waren deutsche Staatsangehörige (2024: 1.068 Opfer; +3,2 %), 213 nichtdeutsche (2024: 191 Opfer; +11,5 %) und bei 78 Jugendlichen blieb die Staatsangehörigkeit ungeklärt (2024: 64 Opfer; +21,9 %).

Deutsche Opfer machten damit einen Anteil von 83,8 % aus (2024: 84,8 %), während nichtdeutsche Opfer auf einen Anteil von 16,2 % kamen (2024: 15,2 %). Unter den ausländischen jugendlichen Opfern befanden sich am häufigsten ukrainische Staatsangehörige (19).

74,6 % der Opfer waren weiblich (981 Opfer; 2024: 74,5 %) und 25,4 % männlich (334 Opfer; 2024: 25,5 %). Bei mehr als der Hälfte der Opfer wurde eine Vorbeziehung zur tatverdächtigen Person festgestellt.

Diagramm 8: Vorbeziehung zwischen Opfern und Tatverdächtigen



2.2.3 Tatverdächtige

In den Fällen des sexuellen Missbrauchs von Jugendlichen wurden im Berichtsjahr 1.029 Tatverdächtige registriert (2024: 1.018 TV; +1,1 %).

Darunter waren 801 deutsche (+2,4 %) und 228 nichtdeutsche Tatverdächtige (-3,4 %).

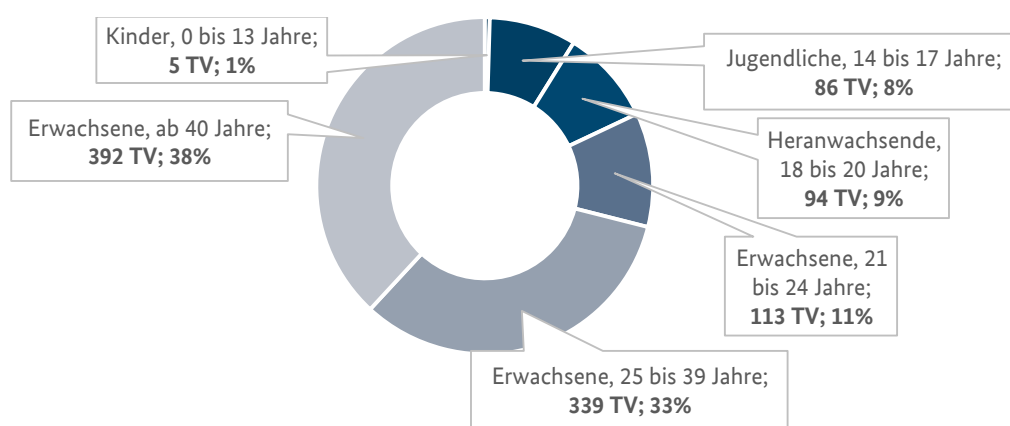
Der Anteil deutscher Tatverdächtiger stieg dabei im Berichtsjahr von 76,8 % auf 77,8 %, während jener der nichtdeutschen Tatverdächtigen von 23,2 % auf 22,2 % sank. Wie in den Vorjahren waren syrische Staatsangehörige (40) am häufigsten unter den nichtdeutschen Tatverdächtigen vertreten.

29 der 1.029 Tatverdächtigen waren weiblich (2,8 %, 2024: 3,3 %) und 1.000 männlich (97,2 %, 2024: 96,7 %).

²⁴ Siehe Fußnote 9.

Bei Fällen mit jugendlichen Opfern waren weniger als 10 % der Tatverdächtigen Kinder und Jugendliche. Im Vergleich zu den Fällen mit kindlichen Opfern (ca. 30 % kindliche oder jugendliche Tatverdächtige) machen minderjährige Tatverdächtige hierbei einen wesentlich geringeren Anteil aus. Grund dafür könnte unter anderem eine geringere Anzeigerate sexuellen Missbrauchs unter Jugendlichen sein. Aus der Forschung sind in diesem Zusammenhang unterschiedliche Erklärungsansätze bekannt. Sexuell übergriffiges Verhalten innerhalb der Peergroup wird z. T. verharmlost, bagatellisiert oder erst gar nicht als Übergriff wahrgenommen, da die Grenzen zwischen einvernehmlichen sexuellen Handlungen und Übergriffen im Kontext erster sexueller Erfahrungen verschwimmen können.²⁵ Zusätzlich ist das Macht- und Altersgefälle bei sexuellem Kindesmissbrauch deutlicher als unter Gleichaltrigen.²⁶ Auch Scham- und Schuldgefühle sowie die Angst vor Stigmatisierung und polizeilichen oder schulischen Konsequenzen können zu einer geringen Anzeigequote beitragen.²⁷

Diagramm 9: Altersstruktur der Tatverdächtigen (TV)



92,7 % der Tatverdächtigen handelten allein (2024: 91,0 %). Neben dem gewöhnlich hohen Anteil Alleinhandelnder unter den männlichen Tatverdächtigen (92,9 %; 2024: 91,8 %) zeigte sich im Berichtsjahr auch ein außergewöhnlich hoher Anteil unter den weiblichen Tatverdächtigen (86,2 %; 2024: 67,7 %).

Ein Großteil der Tatverdächtigen (620 von 1.029) hatte den Wohnsitz in der Tatortgemeinde (60,3 %; 2024: 59,0 %), deutlich weniger hatten ihn im Landkreis der Tatortgemeinde (8,9 %; 2024: 8,8 %). Im selben Bundesland wohnten 17,6 % (2024: 20,0 %). Überörtlich agierende Tatverdächtige spielten mit einem Anteil von insgesamt 9,9 % eine untergeordnete Rolle (2024: 10,7 %). 3,9 % der Tatverdächtigen hatten einen unbekannten bzw. keinen festen Wohnsitz.²⁸

Die Forschung zeigt, dass tatbegünstigende Faktoren für den sexuellen Missbrauch zum Nachteil von Jugendlichen Überschneidungen zum sexuellen Missbrauch von Kindern aufweisen, u. a. ein sexuelles Interesse an Kindern und/oder Jugendlichen (v. a. hebephile Sexualpräferenz), mangelnde Impulskontrolle, ein riskantes Sexualverhalten sowie die Ausübung von Macht und Kontrolle.²⁹

²⁵ Vgl. Krahè, B. (2020). The social psychology of aggression. Roudledge.

²⁶ Vgl. Seto, M. C., & Lalumière, M. L. (2010). What is so special about male adolescent sexual offending? A review and test of explanations through meta-analysis. *Psychological bulletin*, 136(4).

²⁷ Vgl. Baier, D., Rabold, S., Pfeiffer, C. (2010). Peers und delinquentes Verhalten. In: Harring, M., Böhm-Kasper, O., Rohlf, C., Palentien, C. (eds) Freundschaften, Cliquen und Jugendkulturen. VS Verlag für Sozialwissenschaften.

Vgl. Finkelhor, D., Ormrod, R., & Chaffin, M. (2009). Juveniles who commit sex offenses against minors. *Juvenile justice bulletin*.

²⁸ Die Addition der einzelnen prozentualen Werte ergibt einen Wert von 100,6 %, da manche Tatverdächtige mehreren Kategorien zugeordnet werden können.

²⁹ Vgl. Neutze, J., Seto, M. C., Schaefer, G. A., Mundt, I. A., & Beier, K. M. (2011). Predictors of child pornography offenses and child sexual abuse in a community sample of pedophiles and hebephiles. *Sexual Abuse*, 23(2), 212-242.

Vgl. Sullivan, J., & Sheehan, V. (2016). What motivates sexual abusers of children? A qualitative examination of the spiral of sexual abuse. *Aggression and violent behavior*, 30, 76-87.

Vgl. Siria, S., Echeburúa, E., & Amor, P. J. (2020). Characteristics and risk factors in juvenile sexual offenders. *Psicothema*, 32(3), 314-321.

<https://doi.org/10.7334/psicothema2019.349>

2.3 Herstellung, Verbreitung, Erwerb und Besitz kinderpornografischer Inhalte

Straftaten im Überblick³⁰

- 41.677 Fälle (-2,7 %)
- 34.819 Tatverdächtige (-2,1 %)
- Weiterer Rückgang der Fallzahlen



Der § 184b StGB (Herstellung, Verbreitung, Erwerb und Besitz kinderpornografischer Inhalte³¹) wurde im Jahr 2021 im Rahmen einer umfangreichen Strafrechtsreform zum Verbrechen (d. h. Mindeststrafe beträgt ein Jahr Freiheitsstrafe) hochgestuft. Diese Strafverschärfung wurde mit dem am 16.05.2024 vom Bundestag beschlossenen Gesetzesentwurf zur Reform des § 184b Absatz 1 Satz 1 und Absatz 3 des StGB teilweise entschärft.

Ende Juni 2024 wurde der Straftatbestand des § 184b StGB zu einem Vergehen zurückgestuft. Hintergrund war, dass zahlreiche Fälle vorlagen, in denen z. B. Lehrer oder Eltern einschlägige Inhalte weiterleiteten, um ihr Umfeld zu warnen bzw. einen Beitrag zur Aufklärung zu leisten. In solchen Fällen kann die Staatsanwaltschaft nun u. a. nach § 153 StPO von der Verfolgung absehen, „wenn die Schuld des Täters als gering anzusehen wäre und kein öffentliches Interesse an der Verfolgung besteht“. Bis dato mussten diese Fälle als Verbrechen strafrechtlich verfolgt werden.

Auch fiktive Darstellungen (z. B. Hentai³²) und Posing-Darstellungen³³ können als kinderpornografische Inhalte den Tatbestand des § 184b Abs. 1 StGB erfüllen („kein tatsächliches oder wirklichkeitsnahes Geschehen“); entsprechende Handlungen sind allerdings teilweise mit einem geringeren Strafraum bedroht. Zudem fallen entsprechende Abbildungen, die durch den missbräuchlichen Einsatz Künstlicher Intelligenz (KI) erstellt wurden, in den Strafraum des § 184b StGB.

2.3.1 Fälle

Nach dem kontinuierlichen Anstieg der Fälle von Herstellung, Verbreitung, Erwerb und Besitz kinderpornografischer Inhalte bis 2023, setzt sich im Berichtsjahr der 2024 erstmalig eingetretene Rückgang fort.

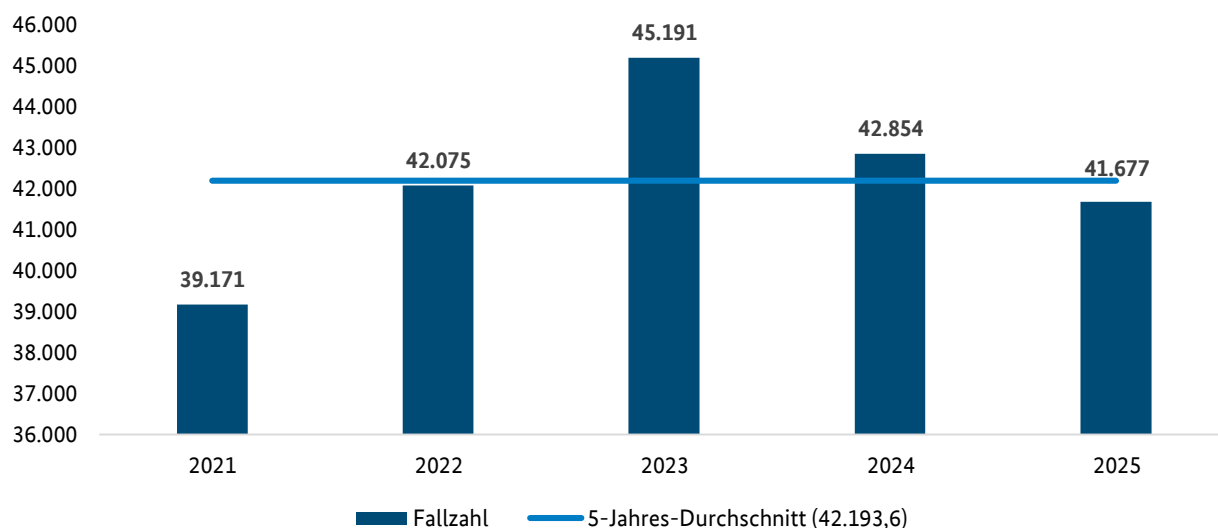
³⁰ Entwicklung zum Vorjahr in Klammern. Für diese Deliktsgruppe werden in der PKS keine Opferzahlen ausgewiesen.

³¹ Vor dem Jahr 2022 als „kinderpornografische Schriften“ bezeichnet.

³² Darunter fallen hauptsächlich im für japanische Anime typischen Stil gehaltene pornografische Inhalte bzw. Darstellungen von bekannten Figuren aus Comics, Zeichentrickfilmen oder Videospielen.

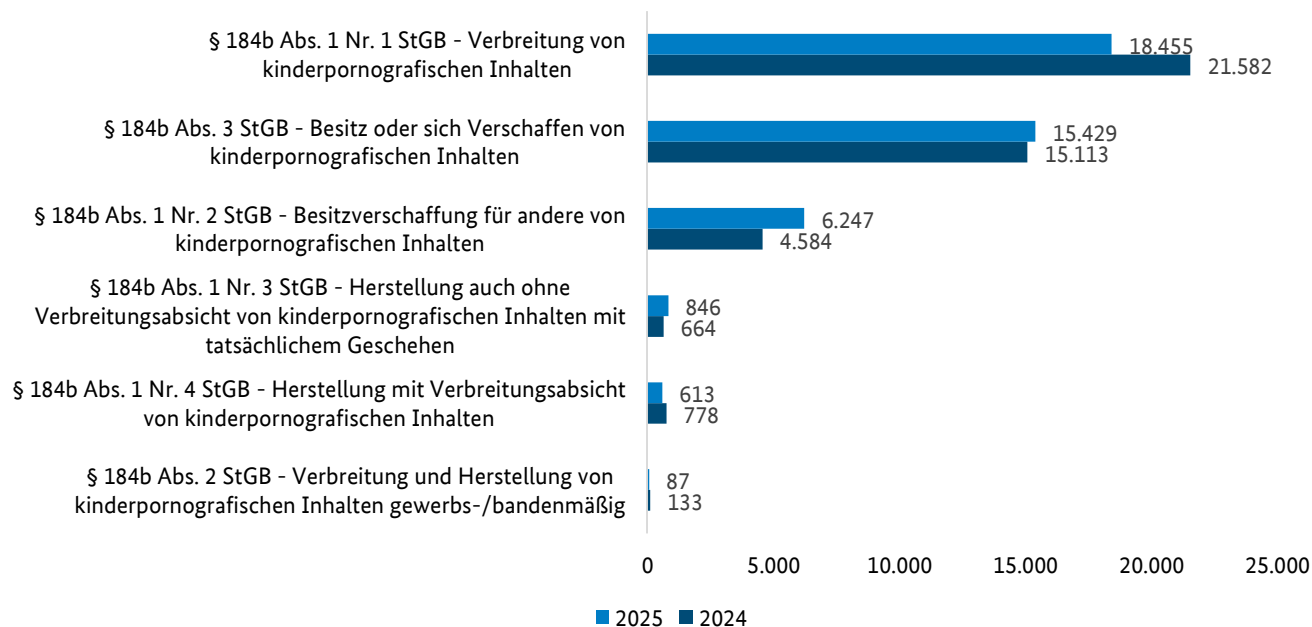
³³ Posing bedeutet „Darstellung des Körpers“. Die körper- oder geschlechtsbetonte Wirkung kann gewollt oder ungewollt sein.

Diagramm 10: Fallzahlen 2021-2025



Im Berichtsjahr waren Anstiege der Fallzahlen beim Besitz oder sich Verschaffen, bei der Besitzverschaffung für andere sowie bei der Herstellung auch ohne Verbreitungsabsicht von kinderpornografischen Inhalten zu verzeichnen.

Diagramm 11: Deliktische Verteilung der Fälle



2.3.2 Tatverdächtige

Im Jahr 2025 wurden in den Fällen von Herstellung, Verbreitung, Erwerb und Besitz von kinderpornografischen Inhalten insgesamt 34.819 Tatverdächtige erfasst (2024: 35.550 TV; -2,1 %).

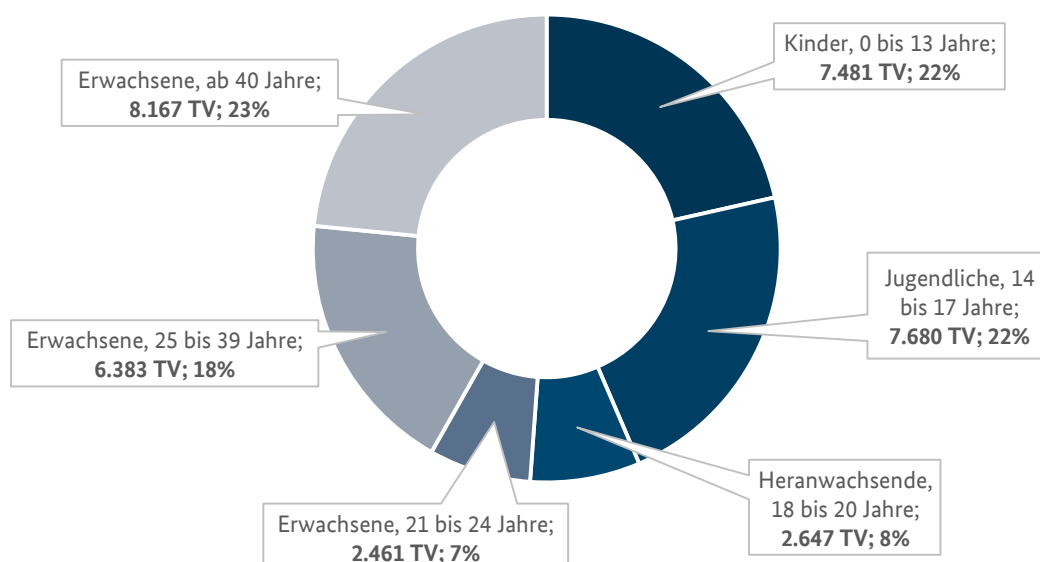
Dabei handelte es sich um 27.033 deutsche (+0,6 %) und 7.786 nichtdeutsche Tatverdächtige (-10,3 %). Der Anteil deutscher Tatverdächtiger betrug 77,6 % und stieg damit gegenüber den Vorjahren leicht an (2024: 75,6 %, 2023: 74,9 %), wohingegen jener der nichtdeutschen Tatverdächtigen entsprechend sank (22,4 %; 2024: 24,4 %, 2023: 25,1 %). Syrische Tatverdächtige machten den größten Teil der nichtdeutschen Tatverdächtigen aus (1.090 Personen), gefolgt von ukrainischen (809 Personen), rumänischen (594 Personen) und afghanischen (558 Personen) Staatsangehörigen.

Der Großteil der 34.819 Tatverdächtigen war männlich (29.918 Personen; 85,9 %; 2024: 84,4 %) und ein entsprechend geringerer Teil weiblich (4.901 Personen; 14,1 %; 2024: 15,6 %).

Die Anzahl alleinhandelnder Tatverdächtiger machte im Berichtsjahr mit 30.446 Personen, ähnlich wie im Vorjahr, einen Anteil von 87,4 % aus (2024: 87,9 %).

Minderjährige Tatverdächtige machten wie im Vorjahr einen Anteil von über 40 % aus. Der Anteil tatverdächtigter Kinder in diesem Deliktsbereich war dabei erneut verhältnismäßig hoch, wobei die meisten Tatverdächtigen in der Altersspanne 10 bis unter 14 Jahre zu verzeichnen waren.

Diagramm 12: Altersstruktur der Tatverdächtigen (TV)



Straffällige Kinder und Jugendliche sind in diesem Deliktsbereich häufig dem Phänomen der „Selbstfilmenden“³⁴ zuzurechnen. Zudem leiten sie kinderpornografische Inhalte häufig unbedacht auf weitestgehend von Personen aus ihrer Altersgruppe genutzten Plattformen weiter.

³⁴ Weitere Informationen zum Phänomen „Selbstfilmende“ können der Infobox auf S. 19 im Bundeslagebild Sexualdelikte zum Nachteil von Kindern und Jugendlichen 2024 entnommen werden.

Fallbeispiel 2: Herstellung, Verbreitung, Erwerb und Besitz kinderpornografischer Inhalte

Verbreitung und Besitz kinderpornografischer Inhalte durch Leiter eines Kinderheims

Im Rahmen von Ermittlungen gegen den ehemaligen Leiter eines Kinderheims wegen des Verdachts der Verbreitung und dem Besitz von kinderpornografischen Inhalten ergaben sich Anhaltspunkte, dass der Beschuldigte mehrere Frauen gegen Bezahlung dazu anleitete, ihre eigenen Kinder überwiegend schwer sexuell zu missbrauchen, davon Bilder und Videos zu fertigen und ihm diese im Anschluss zu übersenden. Insgesamt konnten zwölf geschädigte Kinder ab dem Säuglingsalter identifiziert werden, die durch ihre Mütter missbraucht wurden.

KI und sexueller Missbrauch von Minderjährigen



Die technische Fortentwicklung von KI hat auch auf Sexualdelikte zum Nachteil von Kindern und Jugendlichen einen großen Einfluss. Eine besondere Rolle spielen hierbei KI-Modelle, welche auf die Erstellung oder Veränderung von Bild- und/oder Video-Inhalten ausgerichtet sind. Die missbräuchliche Nutzung dieser KI-Modelle wird zunehmend einfacher und niederschwelliger, da diese ohne fundiertes technisches Wissen und teilweise offline möglich ist.

Durch die täterseitige Nutzung von KI können andere Phänomene wie Sextortion und Cybergrooming vereinfacht werden, indem reale Inhalte z. B. zu Deepfakes oder durch Nudifying-Apps³⁵ verändert werden. Zudem kann auch eine Reviktimisierung von Opfern begünstigt werden, da bestehende kinder- und jugendpornografische Inhalte mithilfe von KI fortlaufend verändert werden können.

Neben der Veränderung von Inhalten ist auch die Herstellung von neuen, vollständig künstlich generierten kinder- und jugendpornografischen Inhalten möglich. Die gestiegene Qualität dieser Inhalte und die zunehmend erschwerte Unterscheidung von realen und KI-generierten Inhalten stellen eine Herausforderung für die Strafverfolgung im Bereich der Opfer- und Täteridentifizierung dar. Psychische Folgen und die emotionalen Belastungen für Betroffene sind in ihrer Schwere mit denen direkter physischer sexualisierter Gewalterfahrungen vergleichbar.

³⁵ Eine Nudifying App ist eine Software, die Bilder oder Videos bearbeitet, um Personen nackt erscheinen zu lassen, oft ohne deren Zustimmung.

2.4 Herstellung, Verbreitung, Erwerb und Besitz jugendpornografischer Inhalte

Straftaten im Überblick³⁶

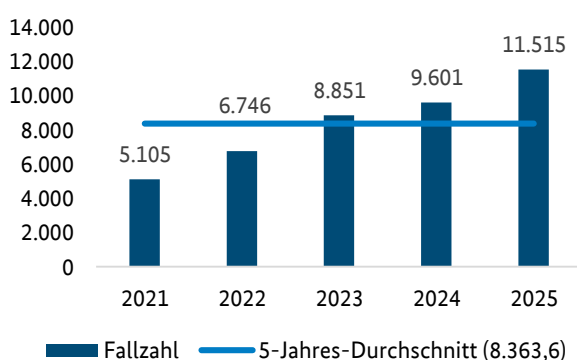
- 11.515 Fälle (+19,9 %)
- 9.967 Tatverdächtige (+15,4 %)
- Über die Hälfte der Tatverdächtigen unter 18 Jahre alt



Die in diesem Kapitel betrachteten Fälle zu jugendpornografischen Inhalten³⁷ umfassen Abbildungen von Personen im Alter von 14 bis 17 Jahren.

2.4.1 Fälle

Diagramm 13: Fallzahlen (2021–2025)



Die Fallzahlen wegen Herstellung, Verbreitung, Erwerbs und Besitzes jugendpornografischer Inhalte gem. § 184c StGB sind auch im Jahr 2025 angestiegen und erreichten einen erneuten Höchstwert. Auch hier könnte, neben der allgemeinen Zunahme der NCMEC-Meldungen, die zuvor beschriebene Nutzung von KI zur vereinfachten Erstellung pornografischer Inhalte eine Rolle spielen. Darüber hinaus zeigen aktuelle Entwicklungen, dass die Erkundung der eigenen sexuellen Identität zunehmend online stattfindet und scheinbar regelmäßig mit der eigenen Herstellung und dem Versenden

eigener oder fremder (jugend-)pornografischer Dateien einhergeht.

Es besteht jedoch auch die Möglichkeit, dass Präventions- und Informationskampagnen zu einer verstärkten Sensibilisierung der Jugendlichen und einem dahingehend veränderten Anzeigeverhalten beigetragen haben.

2.4.2 Tatverdächtige

Im Jahr 2025 wurden in den Fällen der Herstellung, Verbreitung, des Erwerbs und Besitzes jugendpornografischer Inhalte erneut mehr Tatverdächtige als im Vorjahr registriert. Die insgesamt 9.967 Tatverdächtigen bedeuteten eine Steigerung von 15,4 % im Vergleich zum Vorjahr (2024: 8.638 TV).

Unter den 9.967 Tatverdächtigen wurden 8.376 deutsche (+15,0 %) und 1.591 nichtdeutsche Tatverdächtige (+17,5 %) erfasst. Ähnlich wie im Vorjahr belief sich der Anteil deutscher Tatverdächtiger damit auf 84,0 % (2024: 84,3 %) und jener der nichtdeutschen Tatverdächtigen auf 16,0 % (2024: 15,7 %). Erneut

³⁶ Entwicklung zum Vorjahr in Klammern. Opfer dieser Straftaten werden in der PKS nicht ausgewiesen.

³⁷ Vor dem Jahr 2022 im Strafgesetzbuch als „jugendpornografische Schriften“ bezeichnet.

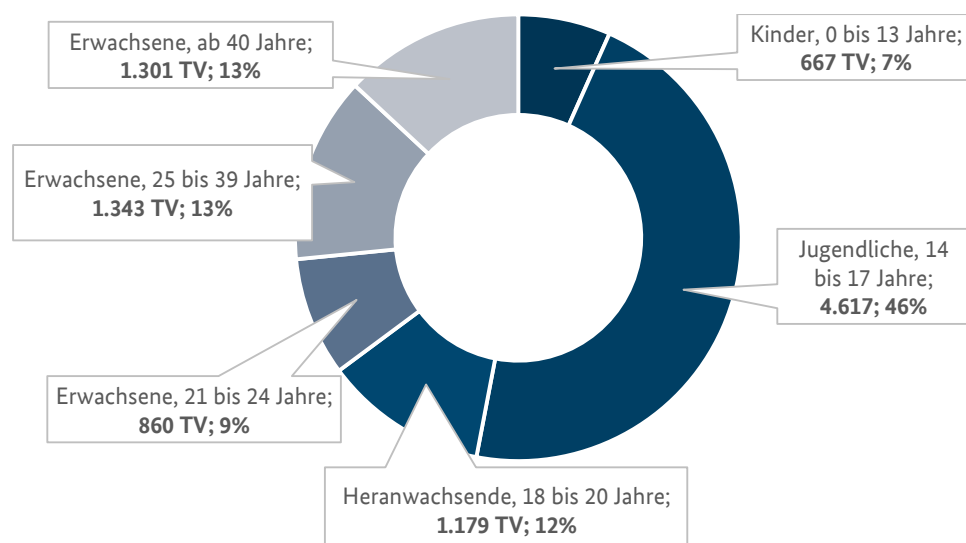
wurde unter den nichtdeutschen Tatverdächtigen am häufigsten die syrische (248) und afghanische Staatsangehörigkeit (167) erfasst.

Von den 9.967 Tatverdächtigen waren 8.682 männlich (87,1 %; 2024: 87,0 %) und 1.285 weiblich (12,9 %; 2024: 13,0 %).

In allen Altersgruppen war ein Anstieg der tatverdächtigen Personen zu verzeichnen. Erneut wurde der größte Anteil in der Altersgruppe der 14- bis 17-Jährigen festgestellt. Auch bei vergleichbaren Delikten zum Nachteil von Kindern ist diese Altersgruppe überrepräsentiert, wie z. B. bei Verbreitung, Erwerb und Besitz von kinderpornografischen Inhalten.

Mehr als die Hälfte der Tatverdächtigen minderjährig

Diagramm 14: Altersstruktur der Tatverdächtigen (TV)



Tatmittel Internet

Im Bereich der kinder- und jugendpornografischen Inhalte findet die Tatbegehung primär über das Internet statt. Eine besondere Rolle spielen aufgrund der Digitalisierung Phänomene wie Livestreaming (Live Distance Child Abuse) oder Sextortion. Besonders zu berücksichtigen ist die Reviktimisierung der Opfer, die durch einfache Verbreitungswege und dementsprechend leichten Versand von Inhalten an eine Vielzahl von Personen zustande kommt.

2.5 Hinweisbearbeitung

Das NCMEC nimmt bei der Generierung von Hinweisen auf kinder- und jugendpornografische Inhalte eine herausragende Rolle ein.³⁸

Im Jahr 2025 war ein erneuter Anstieg der beim BKA eingehenden Hinweise durch das NCMEC zu verzeichnen. Etwas weniger als die Hälfte der Hinweise (106.652 Hinweise, 2024: 106.353 Hinweise) waren nach deutschem Recht strafrechtlich relevant.

Kontinuierlicher Anstieg von NCMEC-Hinweisen

Diagramm 15: Über NCMEC gemeldete Verdachtsfälle³⁹

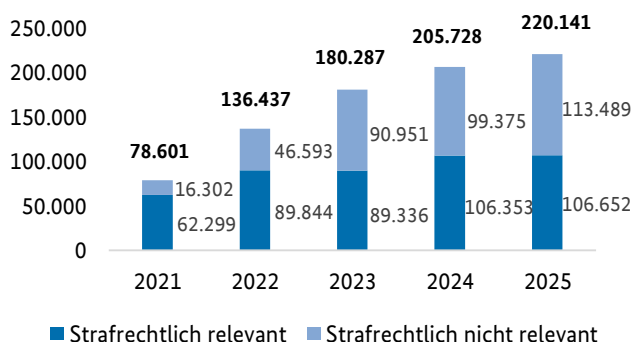
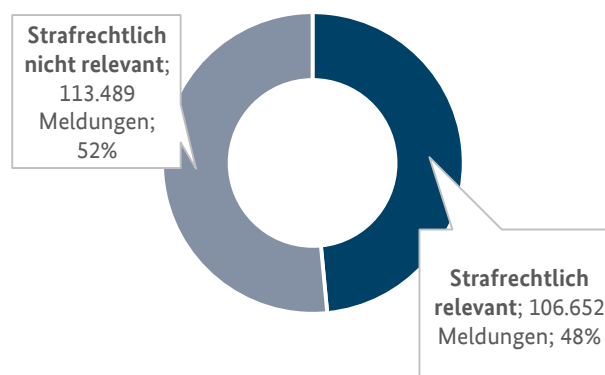


Diagramm 16: NCMEC-Hinweise im Jahr 2025



Insgesamt konnten 57.686 strafrechtlich als relevant eingestufte Vorgänge an die örtlich zuständigen Landeskriminalämter abgegeben werden (2024: 59.952). Strafrechtlich relevante Hinweise, in denen keine örtliche Zuständigkeit ermittelt werden kann, werden der Staatsanwaltschaft zur Einstellung vorgelegt.

Insgesamt entwickeln Plattformen stets neue Methoden zur providerseitigen Erkennung von Verstößen. Zugleich wirken sie darauf hin, Nutzenden das Melden von Inhalten zu vereinfachen.

2.6 Sexuelle Ausbeutung von Minderjährigen

Sexuelle Ausbeutung von Minderjährigen im Überblick⁴⁰

- 357 Fälle (-5,3%)
- 452 Opfer (-8,3 %)
- 292 Tatverdächtige (-12,0 %)
- Etwa dreiviertel der Opfer weiblich



³⁸ Nähere Informationen zum NCMEC sind der Vorbemerkung dieses Lagebilds (Kapitel 1, Fußnote) zu entnehmen, sowie unter <https://www.bka.de/DE/UnsereAufgaben/Aufgabenbereiche/Zentralstellen/Kinderpornografie/kinderpornografie.html> einsehbar.

³⁹ Die genannten Zahlen enthalten auch Meldungen mit Hinweisen auf jugendpornografisches Material (Betrachtung im Kapitel 2.4).

⁴⁰ Entwicklung zum Vorjahr in Klammern.

In diesem Kapitel werden auf der Datengrundlage der PKS diejenigen Delikte dargestellt, die unter die sexuelle Ausbeutung von Kindern und Jugendlichen fallen und die weder im Kapitel 2.1 noch im Kapitel 2.2 dieses Lagebilds abgebildet sind.

Die Fall- und Tatverdächtigenzahlen beziehen sich nur auf die Straftaten, bei denen bereits hinsichtlich ihres Tatbestands nur Minderjährige Opfer sein können (§§ 176 Abs. 5 StGB, 176a Abs. 3, 180 StGB).

Betrachtete Strafnormen⁴¹



Auswertung von Daten zu Fällen, minderjährigen Opfern und Tatverdächtigen:

- § 176 Abs. 1 Nr. 3 StGB – Anbieten eines Kindes zum sexuellen Missbrauch
- § 176c Abs. 2 StGB – Schwerer sexueller Missbrauch von Kindern zur Herstellung und Verbreitung pornografischer Inhalte⁴²
- § 180 StGB – Förderung sexueller Handlungen Minderjähriger

Auswertung von Daten zu minderjährigen Opfern:

- § 232 Abs. 1 Nr. 1a StGB – Menschenhandel zum Zwecke der sexuellen Ausbeutung
- § 232a StGB – Zwangsprostitution

Auch das Bundeslagebild Menschenhandel und Ausbeutung enthält in einer gesonderten Betrachtung Ausführungen zur kommerziellen sexuellen Ausbeutung von Kindern und Jugendlichen. Die dort getroffenen Aussagen basieren nicht auf statistischen Fallzahlen der PKS, sondern auf den Meldungen der Landeskriminalämter, des Bundeskriminalamts, der Bundespolizei und des Zolls (Finanzkontrolle Schwarzarbeit) zu den im Berichtsjahr abgeschlossenen Ermittlungsverfahren mit Tatorten in Deutschland. Insofern liegt dem Bundeslagebild Menschenhandel und Ausbeutung eine andere Datenbasis zugrunde, die eine detailliertere Auswertung der abgeschlossenen Ermittlungsverfahren ermöglicht. Aufgrund der unterschiedlichen Datenbasis sind die beiden Statistiken nicht miteinander vergleichbar.

2.6.1 Fälle

Die Anzahl der registrierten Fälle von sexueller Ausbeutung zum Nachteil von Minderjährigen war im Berichtsjahr erneut rückläufig.

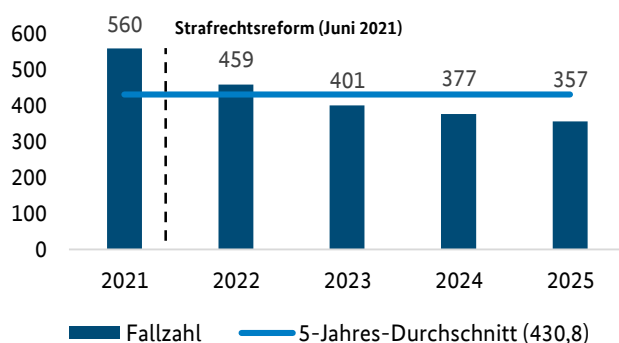
Im Jahr 2022 wurde erstmalig die Reform der betroffenen §§ 176 ff. StGB berücksichtigt, was die Fallzahlen seither im Vergleich zu den Jahren davor beeinflusst haben dürfte. Der Rückgang dürfte zudem auf die zwischenzeitliche Rückkehr zu den Verhaltensweisen vor der COVID-19-Pandemie zurückzuführen sein. Durch Einschränkungen während der Pandemie, wie z. B. Schließungen von Kindertagesstätten oder

⁴¹ Im Zuge der Strafrechtsreform von 2021 wurde das Anbieten eines Kindes zum sexuellen Missbrauch unter § 176 Abs. 1 Nr. 3 StGB neu gefasst (alt: § 176 Abs. 5 StGB). Der schwere sexuelle Missbrauch von Kindern zur Herstellung und Verbreitung pornografischer Inhalte fällt seither unter § 176c Abs. 2 (alt: § 176a Abs. 3 StGB).

⁴² Bleibt es bei der Intention und erfolgt keine Verbreitung oder erfolgt eine tatsächliche Verbreitung während des Missbrauchs bei gleichzeitiger Herstellung, wird in der PKS nur der schwere sexuelle Missbrauch nach § 176c Abs. 2 StGB erfasst. Erfolgt eine tatsächliche Verbreitung nach dem Missbrauch bei gleichzeitiger Herstellung wird in der PKS sowohl der schwere sexuelle Missbrauch als auch die Verbreitung pornografischer Inhalte nach § 184b StGB erfasst.

Schulen, hatten sich die Zeitspannen, die Kinder und Jugendliche täglich im Internet verbrachten, und damit auch die Gelegenheiten für einen täterseitigen Kontaktaufbau (z. B. über Social-Media-Kanäle) erhöht.

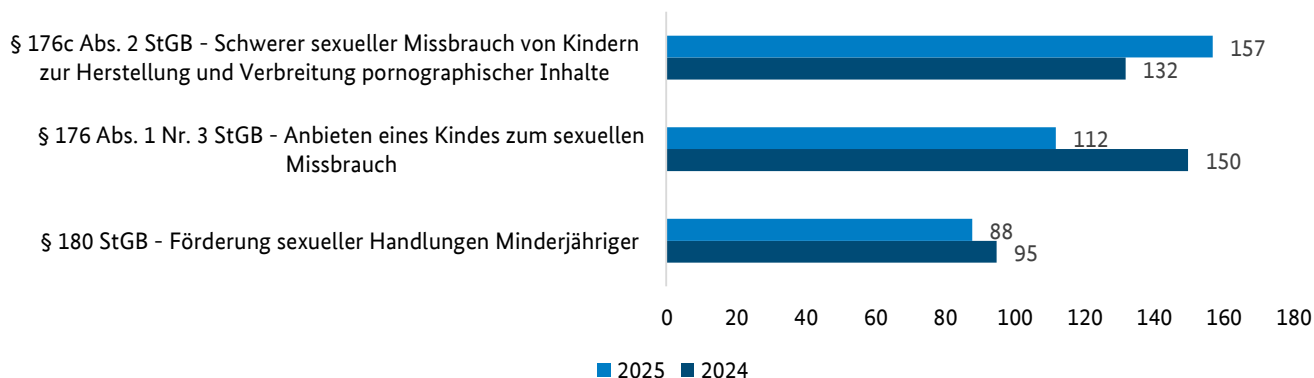
Diagramm 17: Fälle der sexuellen Ausbeutung von Minderjährigen (2021-2025)



Die im Diagramm abgebildeten Fälle der sexuellen Ausbeutung von Minderjährigen betreffen Verstöße gegen § 176 Abs. 1 Nr. 3, § 176c Abs. 2 sowie § 180 StGB.

Bei den §§ 176 Abs. 1 Nr. 3 sowie 180 StGB waren Rückgänge der Fallzahlen zu verzeichnen, die Anzahl der Fälle des § 176c Abs. 2 StGB steigerte sich um 18,9 %.

Diagramm 18: Deliktische Verteilung der Fälle



2.6.2 Opfer

Im Jahr 2025 wurden im Bereich der sexuellen Ausbeutung von Kindern und Jugendlichen 452 minderjährige Opfer registriert (2024: 493 Opfer, -8,3 %).⁴³ Dabei betrug der Anteil weiblicher Opfer 77,7 % (2024: 77,1 %) und jener männlicher Opfer 22,3 % (2024: 22,9 %).

⁴³ Im Gegensatz zum vorangegangenen Unterkapitel 2.5.1 werden hier auch die minderjährigen Opfer von Menschenhandel und Zwangsprostitution berücksichtigt, da diese in der PKS – entsprechend der in den Diagrammen sichtbaren Altersklassen – ausgewiesen werden.

Diagramm 19: Altersstruktur der weiblichen Opfer

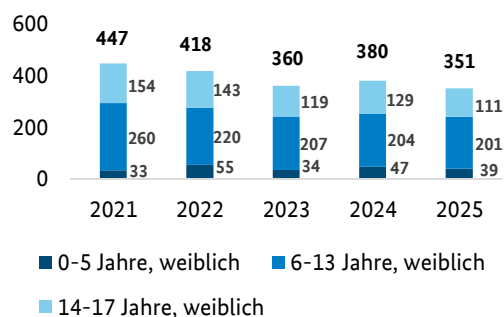
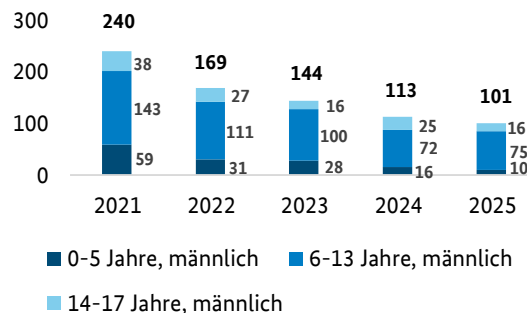


Diagramm 20: Altersstruktur der männlichen Opfer



2.6.3 Tatverdächtige

Bei Delikten gem. § 176 Abs. 1 Nr. 3, § 176c Abs. 2 sowie § 180 StGB wurden im Berichtsjahr 292 Tatverdächtige (2024: 332) registriert. Dabei handelte es sich um 242 männliche (82,9 %; 2024: 275 TV; 82,8 %) und 50 weibliche (17,1 %; 2024: 57 TV; 17,2 %) Personen.

3 Gesamtbewertung

Nach dem leichten Rückgang der Fallzahlen von sexuellen Missbrauchshandlungen zum Nachteil von Kindern und Jugendlichen im Jahr 2024 stieg die Anzahl der erfassten Fälle im Jahr 2025 wieder leicht an. Die Anzahl der Delikte im Zusammenhang mit jugendpornografischen Inhalten zeigt einen anhaltenden Anstieg. Bei Straftaten im Zusammenhang mit kinderpornografischen Inhalten sowie der sexuellen Ausbeutung zum Nachteil von Minderjährigen sind die Fallzahlen erneut zurückgegangen.

Neben dem in diesem Lagebild dargestellten polizeilichen Hellfeld ist von einem erheblichen Dunkelfeld auszugehen. Durch intensivierte polizeiliche Maßnahmen im Deliktsbereich wird die Aufhellung des Dunkelfelds vorangetrieben, da die Anzahl aufgedeckter Fälle stark mit polizeilicher Kontrolltätigkeit und dem Anzeigeverhalten korreliert. Daneben können Aufklärungskampagnen der Strafverfolgungsbehörden und anderer Stellen entsprechende Effekte bewirken.

Wie schon im Jahr 2024 ist das Hinweisaufkommen auf kinder- und jugendpornografische Inhalte durch das NCMEC auch im Jahr 2025 angestiegen. Demgegenüber war ein Rückgang der polizeilich abgeschlossenen Fälle von Herstellung, Verbreitung, Erwerb und Besitz kinderpornografischer Inhalte zu verzeichnen.

Diese Entwicklung ist insbesondere auf die unterschiedliche Datengrundlage der beiden Kennzahlen zurückzuführen. Straftaten werden in der PKS grundsätzlich erst nach Abschluss der polizeilichen Sachbearbeitung erfasst. Die Zahl der im Berichtsjahr abgeschlossenen Fälle kann daher auch Straftaten umfassen, die bereits in den Vorjahren begangen wurden.

Das Hinweisaufkommen hingegen bildet ausschließlich die Summe der im jeweiligen Berichtsjahr eingegangenen Hinweise ab.

Die in diesem Lagebild dargestellten schweren Straftaten des sexuellen Missbrauchs von Minderjährigen und damit verbundene Straftaten im Internet sind für die Opfer häufig stark traumatisierend, weshalb der Verfolgung und Aufklärung von Delikten in diesem Phänomenbereich eine große Bedeutung zukommt. Daraus ergibt sich ein besonderer Fokus der Strafverfolgungsbehörden auf die Bekämpfung und Aufklärung von Straftaten des sexuellen Missbrauchs von Minderjährigen.

Die zunehmenden technischen Fortschritte bergen sowohl Chancen als auch Herausforderungen für die Polizeiarbeit. Einerseits können moderne Technologien die Ermittlungsarbeit erleichtern, andererseits bieten sie Täterinnen und Tätern neue Möglichkeiten, ihre kriminellen Aktivitäten zu verbergen und auszudehnen. Ein besonderes Problem stellt die zunehmende Verbreitung von kinder- und jugendpornografischen Inhalten dar, die durch die fortschreitende Digitalisierung und die Verfügbarkeit von KI-Anwendungen noch weiter gefördert wird. Die Nutzung von KI-Anwendungen wird eine weiterhin zunehmend größere Rolle spielen, sowohl in Bezug auf verschiedene, kriminell intendierte Zwecke, als auch im Hinblick auf neue polizeiliche Aufklärungs- und Ermittlungsmaßnahmen, wie z. B. der Auswertung von Massendaten oder dem Erkennen von sogenannten Deepfakes (künstlich erstellte oder veränderte Bildinhalte).

Zur Bekämpfung des sexuellen Missbrauchs von Kindern und Jugendlichen ist ein gesamtgesellschaftlicher Ansatz erforderlich. Neben der Strafverfolgung und der Einbeziehung verantwortlicher Internet-Service-Provider ist eine frühzeitige Medienkompetenz von Minderjährigen und ihre fachkundige Begleitung sowie adressatengerechte Präventionsmaßnahmen, die aktuelle Phänomenentwicklungen und Tatbegehungsweisen berücksichtigen, von erheblicher Bedeutung.

Verzeichnis

Tabellen

Tabelle 1: Verteilung der Fälle auf die Länder.....	7
Tabelle 2: Verteilung der Fälle auf die Länder.....	13

Diagramme

Diagramm 1: Fälle des sexuellen Missbrauchs von Kindern (2021–2025)	
Diagramm 2: Deliktische Verteilung der Fälle	6
Diagramm 3: Altersstruktur der weiblichen Opfer (2021–2025).....	8
Diagramm 4: Altersstruktur der männlichen Opfer (2021–2025).....	8
Diagramm 5: Vorbeziehung zwischen Opfern und Tatverdächtigen	9
Diagramm 6: Altersstruktur der Tatverdächtigen (TV).....	11
Diagramm 7: Fälle des sexuellen Missbrauchs von Jugendlichen (2021–2025)	12
Diagramm 8: Vorbeziehung zwischen Opfern und Tatverdächtigen	14
Diagramm 9: Altersstruktur der Tatverdächtigen (TV).....	15
Diagramm 10: Fallzahlen 2021–2025	17
Diagramm 11: Deliktische Verteilung der Fälle	17
Diagramm 14: Altersstruktur der Tatverdächtigen (TV)	18
Diagramm 15: Fallzahlen (2021–2025).....	
Diagramm 16: Altersstruktur der Tatverdächtigen (TV)	21
Diagramm 12: Über NCMEC gemeldete Verdachtsfälle.....	22
Diagramm 13: NCMEC-Hinweise im Jahr 2025.....	22
Diagramm 17: Fälle der sexuellen Ausbeutung von Minderjährigen (2021–2025)	
Diagramm 18: Deliktische Verteilung der Fälle	24
Diagramm 19: Altersstruktur der weiblichen Opfer	25
Diagramm 20: Altersstruktur der männlichen Opfer	25

Fallbeispiele

Fallbeispiel 1: Sexueller Missbrauch von Kindern.....	10
Fallbeispiel 2: Herstellung, Verbreitung, Erwerb und Besitz kinderpornografischer Inhalte	19

Abbildungen

Abbildung 1: Verteilung der Häufigkeiten der Fälle auf die Länder.....	7
Abbildung 2: Verteilung der Häufigkeiten der Fälle auf die Länder.....	13

Impressum

Herausgeber

Bundeskriminalamt, 65173 Wiesbaden

Stand

Juli 2026

Gestaltung

Bundeskriminalamt, 65173 Wiesbaden

Weitere Lagebilder des Bundeskriminalamtes
zum Herunterladen finden Sie ebenfalls unter:
www.bka.de/Lagebilder

Diese Veröffentlichung wird vom Bundeskriminalamt im
Rahmen der Öffentlichkeitsarbeit herausgegeben.
Die Publikation wird kostenlos zur Verfügung gestellt
und ist nicht zum Verkauf bestimmt. Nachdruck und
sonstige Vervielfältigung, auch auszugsweise,
nur mit Quellenangabe des Bundeskriminalamtes.

Whatsapp-Kanal



www.bka.de



facebook.com/bundeskriminalamt.bka
linkedin.com/company/bundeskriminalamt
instagram.com/company/bundeskriminalamt
youtube.com/bundeskriminalamtBKA